

# Badeordnung

## vom 05.06.2020

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH („Bad“).

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung, Hausrecht

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer mit Einbeziehung in den geschlossenen Nutzungsvertrag verbindlich.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter des Betreibers ist Folge zu leisten. Nutzer, die schuldhaft gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet, sondern als pauschalierte Aufwandsentschädigung einbehalten, soweit der Nutzer nicht den Nicht-anfall oder einen wesentlich geringeren Aufwand (= mindestens 10% geringer als der Eintrittspreis) nachweist.

Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte gegenüber einem solchen Nutzer ausgesprochen werden.

- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes insbesondere der Zutrittsbereich, die Kassenautomaten, die Garderobenschränke sowie Gefahrenbereiche werden aus Gründen der Sicherheit des Badebetriebes und der körperlichen Integrität der Nutzer und deren eingebrachten Sachen, videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr aus den vorgenannten Sicherheitsgründen erforderlich sind, oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Die Verantwortliche der Kameraüberwachung ist die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH, Siebenlindenstraße 19, 72108 Rottenburg am Neckar, Tel. 07472/ 933-0.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen, Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) oder Sondersituationen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach ausdrücklicher Einwilligung durch den Betreiber im Bereich des Bades erlaubt.
- (6) Fundgegenstände sind dem Badpersonal abzugeben und werden entsprechend den gesetzlichen Bedingungen behandelt.

### § 3 Öffnungszeiten, Umfang des Nutzungsrechtes, Vertragsinhalt, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten sowie die gültige Preisliste sind ausgehängt.
- (2) Der Nutzungsvertrag räumt als Leistungsgegenstand dem Nutzer das Recht ein, die zur allgemeinen Nutzung des Bades durch den Betreiber jeweils freigegebenen Areale und Einrichtungen zu nutzen. Vertragsinhalt ist nicht die Bewachung oder Verwahrung seitens des Nutzers mitgebrachter Sachen oder auf dem Parkplatz eingestellter Fahrzeuge.
- (3) Die Betriebsleitung des Bades kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
- (4) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (5) Die Öffnungszeiten des Freibads können witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 45 Minuten vor Betriebsende. Das Becken ist 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (8) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

# Badeordnung

## vom 05.06.2020

### § 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person gegen Lösen einer Eintrittskarte frei. Der Eintritt für Kinder bis drei Jahre ist kostenfrei. Der Zutritt ist jedoch nicht gestattet für
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson (Mindestalter 18 Jahre) gestattet.
- (3) Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist der Zutritt in das Bad nur mit einer mind. 18 Jahre alten Aufsichtsperson gestattet. Kinder ab vollendetem 7. Lebensjahr ohne Begleitung, müssen über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen.
- (4) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (5) Vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (z. B. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leihgaben) sind sicher zu verwahren.
- (6) Badegäste, die einen ermäßigten Eintrittspreis beanspruchen, sind verpflichtet, auf Verlangen die Ermäßigungsberechtigung nachzuweisen.
- (7) Mehrfachkarten 10-Punkte; 25-Punkte; 50-Punkte und 100-Punkte sind bei gleichen Voraussetzungen übertragbar. Familienkarten sind nicht übertragbar.
- (8) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.
- (9) Ein Badegast, der ein Bad ohne Eintrittsberechtigung betritt, oder eine Eintrittskarte missbräuchlich verwendet, hat neben dem vollen Eintrittspreis ein Zusatzentgelt von 50,00 € zu bezahlen.
- (10) Der letzte Einlass ist 45 Minuten vor Betriebsende.

### § 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhaft missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung (d. h. Verschmutzungen, die über die natürliche Kontamination von Hautflächen während der Nutzung des Bades oder dem zulässigen Verzehr von Speisen und Getränken hinausgehen) im Bad kann vom Betreiber ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe sich im Einzelfall nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand richtet.
- (3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.
- (4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßen- und Sportschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
- (5) Vor der Nutzung der Bäder ist zu duschen. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken des Freibades ist nur in Badebekleidung gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung sowie von Freizeit- und Sportbekleidung ist nicht gestattet.
- (6) Für Babys und Kleinkinder, welche noch nicht sauber sind, ist aus hygienischen Gründen die Benutzung der Schwimmbecken nur mit entsprechend wasserdichten Schwimmwindeln gestattet.

# Badeordnung

## vom 05.06.2020

- (7) Aus hygienischen Gründen ist das Entfernen von Körperhaaren, das Haare färben, Pediküre oder Maniküre im gesamten Bereich des Bades nicht gestattet.
- (8) Die Nutzung von Kaugummis ist im gesamten Rutschen-Bereich sowie in den Schwimmbecken nicht gestattet.
- (9) Seitliches Einspringen und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (10) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH. Das Benutzen von Handys, Smartphones und Tablets sind in den Bädern nicht erwünscht. Unterwasserkameras sind im gesamten Bad verboten.
- (12) Das Rauchen ist im Hallenbad generell untersagt. Im Freibad ist das Rauchen in den überdachten Bereichen, an allen Beckenumgängen, dem Kinderspielplatz sowie dem Kinderbereich mit zugehöriger Liegeweise verboten. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen.
- (13) Gegenstände aus Glas, Porzellan oder anderem splitternden Material dürfen im Umkleide-, Sanitäts- und Badebereich nicht benutzt werden.
- (14) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

### § 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet, bei Übernahme einer Garantie im Rechtssinne durch den Betreiber oder bei Übernahme eines garantiegleichen Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Vorhaltung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen teilweise gesperrt ist.
- (3) Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. (1) und (2) gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (4) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nicht. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (5) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten des Betreibers des Bades begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

### § 7 Schließanlagen, Umgang mit Schlüssel, Chipkarten und Leih Sachen Nutzung von Rutschen und Wasserattraktionen, Schwimmunterricht und Ballspiele

- (1) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

# Badeordnung

## vom 05.06.2020

- (2) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.

Bei schuldhafter Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor.

Bei schuldhaftem Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen des Betreibers wird dem Nutzer ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste des Betreibers, die im Kassenbereich aushängt, aufgeführt.

- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Einwilligung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Verwendung von Schwimmhilfen hat sich auf das Nichtschwimmerbecken zu beschränken und ist im Schwimmerbecken nicht gestattet.

- (10) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (11) Privaten Schwimmschulen kann die Erteilung von gewerbsmäßigem Schwimmunterricht gestattet werden.

### **§ 8 Streitschlichtung, Hinweise zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)**

Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.